



IGBW

SATZUNG

Satzung vom 30. 05.1997

Veränderte Fassung vom 08. 05. 2021



PRÄAMBEL

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zum christlichen Glauben und zu einer biblischen Spiritualität. Die Person, das Handeln und die Botschaft Jesu Christi sind für sie Grund und Vorbild ihres Tuns: Jesu Offenheit gegenüber Gott und dem Nächsten, insbesondere seine Hinwendung zu den Kleinen und zum beschädigten Leben, sein erlösender Umgang mit den dunklen Seiten des Lebens, seine Ermutigung zum Neuwerten und sein Vertrauen in die von Gott gewährte Zukunft.

§1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen: Institut für Gestaltpädagogik in Erziehung, Seelsorge und Beratung Baden-Württemberg e.V. (IGBW)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK UND ZIELSETZUNG

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Studium, die Vermittlung, Verbreitung und Förderung der christlich orientierten Gestaltpädagogik.

§3 VEREINSTÄTIGKEITEN

- (1) Nach Maßgabe seiner materiellen und personellen Möglichkeiten führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecksgesegnet erscheinenden Maßnahmen durch, insbesondere
 - indem der Verein durch Fort- und Weiterbildung Pädagog*innen, Religionspädagog*innen, Erwachsenenbildner*innen, Seelsorger*innen und Berater*innen sowie Studierenden dieser Disziplinen eine ganzheitliche Menschenbildung vermittelt.
 - werden gestaltpädagogische Perspektiven und Modelle in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen (z.B. Hochschulen) erforscht, in den Handlungsfeldern erprobt und die Ergebnisse publiziert.
 - schafft der Verein Möglichkeiten für die Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Pädagogik, Beratung und Seelsorge, indem er eigene Veranstaltungen anbietet oder auf die Angebote anderer Träger mit gleicher Zielsetzung hinweist.
 - engagiert er Referent*innen zur Durchführung gestaltpädagogischer Veranstaltungen, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen. Für Leitung und Durchführung von Grundkursen gelten die Vereinbarungen des Trainervertrags (IGBW/Trainer*innen).
- (2) Der Verein achtet darauf, dass seine Maßnahmen nach qualifizierten Standards durchgeführt werden.
- (3) Der Verein kann mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

§4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer bloßen Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des §3, Nr. 26a, EStG beschließen. Näheres regelt hierzu eine Aufwandsentschädigungsordnung.

§5 MITGLIEDER

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligen.
- (2) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins in materieller und ideeller Weise unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§6 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen Grundkurs in Gestaltpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat bzw. diesen in absehbarer Zeit abschließt und die Ziele des Vereins (vgl. Präambel, §2, §3) verwirklichen will.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine vergleichbare Ausbildung anerkennen.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
- (5) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch eine Austrittserklärung in Textform, gerichtet an den Vorstand,
 - durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes.
- (7) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Satzung verstoßen hat, oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder wenn das Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen zwei Monaten begleicht. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) In allen Angelegenheiten des Vereins haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder volles Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Fördermitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Satzung sind zu beachten.
- (4) Alle Aktivitäten der Mitglieder geschehen in eigener Verantwortung und Haftung. Jedem Mitglied steht es unter Beachtung der vereinsinternen Regelung frei, auf seine Mitgliedschaft im Verein zu verweisen. Für diese Aktivitäten dürfen Vereinsname und Vereinsstempel nicht verwendet werden.
- (5) Aktivitäten, die ein Mitglied unter dem Namen des Vereins durchführen will, sind vom Vorstand zu genehmigen. Nur für diese Veranstaltungen können Vereinsname und Vereinsstempel verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch einen Mitgliedsbeitrag.

§8 MITTEL DES VEREINS

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein
 - durch Mitgliedsbeiträge,
 - durch Geld- und Sachspenden,
 - durch sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

§9 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder sind Jahresbeiträge. Sie sind zu Beginn der Mitgliedschaft und dann jeweils am 1. Januar eines Geschäftsjahres im voraus fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Weitere Einzelheiten der Zahlungsweise beschließt der Vorstand.
- (4) In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Vorstandes eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung gewährt werden.
- (5) Sollte ein Mitglied mehr als 1 Jahr mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand sein, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.
- der Graduierungsausschuss

§11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins. Sie regelt die grundlegenden Belange des Vereins.
 - Sie berät und beschließt gemeinsame Richtlinien, Schwerpunkte und Vorhaben.
 - Sie beschließt über eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen.
 - Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
 - Sie wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
 - Sie führt nach dem vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer*innen die erforderlich gewordenen Ersatzwahlen durch.
 - Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen.
 - Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - Sie beschließt über die Geschäftsordnung des Vereins.
 - Sie berät und beschließt den Haushalt.
 - Sie setzt die Höhe beziehungsweise den Umfang der Mitgliedsbeiträge fest.
 - Sie entscheidet über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - Sie beschließt Satzungsänderungen.
 - Sie beschließt die Auflösung des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Präsidiums einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung.
- (3) Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn die Versammlung sie zulässt.
- (4) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der vom Vorstand die Rechenschaftsberichte vorzulegen sind.
- (5) Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von zwei Wochen tun
 - wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - wenn von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (6) Über die behandelten Themen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
- (8) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen (§14) und der Auflösung des Vereins (§15) werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Eine Beschlussfassung per Email im Umlaufverfahren ist bei Dringlichkeit auch ohne die Einberufung einer Mitgliederversammlung möglich. Für den im Umlaufverfahren gefassten Beschluß ist eine Mehrheit von 51% der Mitglieder in Textform erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann generell auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Dafür notwendig ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes. Die Mitglieder werden darüber in Textform informiert und fristgerecht (s. §11 (2)) mit dem entsprechenden Link unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (11) Den Mitgliedern kann die Möglichkeit eingeräumt werden alternativ zum persönlichen Erscheinen an der MV auf elektronischen Wege teilzunehmen.

§12 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und zwei stellvertretenden Präsident*innen,
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben nach gegenseitiger Absprache wahr.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der Mit-

- glieder gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist maximal zweimal zulässig. Eine weitere Wiederwahl ist in Ausnahmefällen möglich. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlausschuss durchgeführt, der zu Beginn der Wahlhandlung gebildet wird. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von einem dieser Mitglieder, der/dem Wahlausschussvorsitzenden, geleitet.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind gesetzliche Vertreter*innen des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie sind je allein vertretungsberechtigt.
 - (6) Aufgaben des Vorstandes:
 - Er leitet den Verein und vertritt ihn nach außen
 - Er entwickelt Perspektiven, ergreift Initiativen und gibt Impulse im Sinne der Zielsetzungen des Vereins.
 - Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiräte und Ausschüsse berufen.
 - Er gibt Rechenschaft über seine Tätigkeit und über die Finanzen.
 - Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und führt sie durch.
 - Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
 - Er verwaltet das Vereinsvermögen.
 - Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
 - (8) Scheiden aus irgendeinem Grund mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes aus, so ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Ersatzwahlen stattfinden.
 - (9) Zu Vorstandssitzungen lädt ein Mitglied des Präsidiums schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist möglich.
 - (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt.
 - (11) In dringlichen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch per Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§13 DER GRADUIERUNGSAUSSCHUSS

- (1) Die Mitglieder der Graduiierungsausschüsse werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Mitglieder für die jeweiligen Graduiierungsausschüsse (A, B, C) werden getrennt berufen.
- (3) Der Graduiierungsausschuss bleibt im Amt bis der Vorstand einen neuen Ausschuss bestellt.
- (4) Der Graduiierungsausschuss beurteilt die erbrachten Leistungen der Graduent*innen gemäß des Curriculums und empfiehlt ggf. die beantragte Graduiierung.

§14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Anträge auf Satzungsänderung müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn der bisherige und der vorgesehene Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben worden sind.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Für die Änderung des Vereinszwecks (Präambel, §2) ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen, die von den zuständigen Behörden oder durch eine Änderung der Gesetzeslage aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er muss darüber in der nächsten Mitgliederversammlung berichten.
- (6) Die Verlagerung des Vereinsitzes kann der Vorstand mit einem einstimmigen Beschluss von sich aus vornehmen.

§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für Förderung und Forschung der Lehre.
- (4) Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Diese Satzung des Vereins „Institut für Gestaltpädagogik in Erziehung, Seelsorge und Beratung Baden-Württemberg e.V.“ (IGBW) wurde auf der Mitgliederversammlung in Leutkirch am 30.05.1997 beschlossen.
- (2) Sie tritt am 30.05.1997 in Kraft.

Ulrich Weimann
Hans Schütz
Helmut Körner
Christa Kohlbrecher
Gabriele Leingruber
Christiane Theint
Petra Penka
Sigfried Brindler
Michael Palumbo
Olis Klüttg
Rosemarie Braun
Kampeter Renschmid
B. Lorenz
Liabeth Fips
Edelhard Pöster

A. Alexandra Biedler - Frey
Bernate Klier
Christiane Foh
Karin Wimmer
Brigitte Lillian
Erika Braun
Jelveste Braig
Josef Fumenegger
Johan Fichtner
Eva Illius
Peter Scharf
Walter Köler